



Schul- und Klassenzuteilungen – Kriterien und Ablauf

Jährlich im Juni teilen die Kreisschulbehörde Letzi und die einzelnen Schulen bei einem bevorstehenden Stufenübertritt mehrere hundert Kinder in verschiedene Schulen und Klassen ein. Weil seitens Eltern und Familien teilweise Fragen und Unklarheiten auftauchen, möchten wir Ihnen in den folgenden Abschnitten die gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben bezüglich Schul- und Klassenzuteilungen etwas näher erläutern.

Schulzuteilung

Die Zuteilung der Schüler/innen in die einzelnen Schulen liegt in der Kompetenz der Kreisschulbehörde (vgl. Art. 3, Zuständige Instanzen, Reglement über die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler der Volksschule der Stadt Zürich, 2009) und hängt in den meisten Fällen von der Wohnadresse sowie den aktuellen Klassengrössen der benachbarten Schulen ab. Ein weiterer Faktor für die Zuteilung ist der Schulweg. Die Stadt Zürich definiert Anforderungen in Bezug auf die Länge und Gefährlichkeit, welche als zumutbar gelten. Die Bewältigung des Schulwegs fördert die Kinder in ihrer Selbständigkeit.

Aufgrund der sich laufend verändernden Schüler/innenzahlen (z.B. durch neu gebaute Siedlungen) werden die geografischen Zuteilungsgebiete der Schulen jährlich angepasst. Zuteilungen können deshalb von den Erwartungen der Eltern abweichen. Beim Übertritt in die 1. oder 4. Klasse ist es möglich, dass ein Kind die Schule wechselt wird. Geschwister besuchen nach Möglichkeit die gleiche Schule.

Möglicher Schulwechsel nach der 3. Klasse:

Weil an der Schule Altweg auf der Unterstufe jede Klasse dreifach (je drei 1., 2. und 3. Klassen) und auf der Mittelstufe jede Klasse zweifach geführt wird (je zwei 4., 5. und 6. Klassen), teilt die Kreisschulbehörde Letzi einige 3. Klässler/innen in eine 4. Klasse einer Nachbarsschule ein. Dabei wird die Situation mit Geschwistern an der Schule Altweg und nach Möglichkeit die Länge des Schulweges berücksichtigt.

Klassenzuteilung

Für die Zuteilung in die Klassen ist die Schulleitung verantwortlich. Diese wird durch eine professionelle Zusammenarbeit mit diversen Lehr-, Förderlehr- und schulischen Fachpersonen getätig.

Die Klassen müssen gemäss Volksschulverordnung (VSV § 25, Zusammensetzung der Klassen, 2006) sowie dem Reglement über die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler der Volksschule der Stadt Zürich „möglichst ausgewogen zusammengesetzt werden, wobei insbesondere die soziale und sprachliche Herkunft, die Leistungsfähigkeit und die Verteilung der Geschlechter berücksichtigt werden sollten“ (Art. 4, Zuteilungskriterien, Reglement über die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler der Volksschule der Stadt Zürich, 2009).

Eine pädagogisch ausgeglichene Klassenzusammensetzung aller in der jeweiligen Schule eingeteilten Schülerinnen und Schüler ist ein grosses Anliegen der Volksschule und gesetzlich vorgegeben. Auf der Primarstufe gibt es keine Niveauklassen oder -einstufungen, wie beispielsweise auf der Sekundarstufe. Daher ist auch der individuelle Förder- und Entwicklungsbedarf jedes einzelnen Kindes zu berücksichtigen.

Nach der Kindergartenstufe sowie nach der Unterstufe werden die 1. und 4. Klassen neu zusammengesetzt. Dabei wird darauf geachtet, dass kein Kind alleine aus einer vorherigen Klasse in eine neue Klasse eingeteilt wird.

Alle an den Einteilungen der Schülerinnen und Schülern beteiligten Personen sind stets bemüht, die oben beschriebenen Richtlinien sowie die soziale Zusammensetzung nach besten pädagogischen Einschätzungen zu berücksichtigen.



Gesuche der Eltern

Grundsätzlich können Eltern ein Zuteilungsgesuch stellen, bevor ein Kind in den Kindergarten eintritt oder eine Stufe wechselt (vom Kindergarten in die 1. Klasse, von der 3. in die 4. Klasse oder von der 6. Klasse in die Sekundarstufe). Gesuche und Zuteilungswünsche werden jedoch nur in Ausnahmefällen und bei Vorliegen von zwingenden Gründen berücksichtigt. Ein Anspruch auf Gutheissung eines Gesuchs besteht nicht.

Organisatorische Gründe der Eltern hinsichtlich Schulwegbegleitung oder Betreuung, der Wunsch um gemeinsame Zuteilung mit Freunden oder Freundinnen in die gleiche Schule, Klasse oder Gruppe und der Wunsch zu einer bestimmten Lehrperson können nicht berücksichtigt werden. Andernfalls können die vorgegebenen Richtlinien nicht eingehalten werden. Gesuche werden immer nur als Wunsch betrachtet, es besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung (Kreisschulbehörde Letzi, Gesuche). Es gilt auch denjenigen Kindern Rechnung zu tragen, deren Eltern kein Gesuch schreiben oder dies nicht können. Bei den Zuteilungen sollen alle Kinder unabhängig von Gesuchen gleich behandelt werden.

An der Schule Altweg erfüllen alle Lehrpersonen ihren Berufsauftrag. Sie arbeiten professionell im Team zusammen und halten sich an die Vorgaben des Lehrplans 21. Von der pädagogischen Kompetenz unserer Lehrpersonen sowie vom professionellen Handeln und Kooperieren mit den Kindern, im Team sowie mit allen Eltern sind wir überzeugt. Daher werden Wünsche oder Gesuche zu gewissen Lehrpersonen nicht berücksichtigt.

Kommunikation an Eltern

Die Schul- und Klassenzuteilungsschreiben (inkl. Klasseninformationen, Stundenplan etc.) werden jeweils Mitte Juni per Post an die Eltern verschickt.

Quellen & Links

Weitere Informationen

- [Unser Schulsystem - Infos und Links](#)
- [Informationen Primarstufe - Schulzuteilungen Kreisschulbehörde Letzi](#)

Gesetzliche Vorgaben

- [Reglement über die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler der Volksschule der Stadt Zürich](#)
- [Volksschulverordnung \(VSV\)](#)

Kontakte

- [Kontakt Kreisschulbehörde Letzi](#)
- [Kontakt Schule Altweg](#)